

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 20. Juni 2011

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ **Arbeits- und Schulwegeunfälle**



Sonstiges

Foto: iStockphoto.com

Verordnungen nach Arbeits- bzw. Schulwegunfällen sowie Verordnungen, die mit einer anerkannten Berufskrankheit in Zusammenhang stehen, werden zu Lasten der Berufsgenossenschaft vorgenommen.

Für das Ausstellen der Verordnung darf nicht die Krankenversicherungskarte Ihres Patienten genutzt werden. Falls Sie die Krankenversicherungskarte doch einsetzen - z. B. um die Patientendaten auf den Verordnungsvordruck zu drucken -, streichen Sie bitte nachträglich die Krankenkassen-Nummer – und nicht nur den Krankenkassen-Namen!

Auf dem Verordnungsvordruck sind bitte

- der Name des Unfallversicherungsträgers
- Name, Anschrift und Geburtsdatum Ihres Patienten einzutragen
- das Feld „Arbeitsunfall“ anzukreuzen sowie
- Unfalltag und Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer anzugeben.

Es ist außerdem Folgendes zu beachten:

- Verordnungen im Zusammenhang mit einer anerkannten Berufskrankheit oder einem Arbeitsunfall sind von der Zuzahlung befreit. Entsprechend ist das Feld „Gebühr frei“ anzukreuzen.
- Im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit getätigte Verordnungen belasten nicht die arztindividuellen Verordnungskosten.
- Verordnungen von physikalisch-medizinischer Therapie, z. B. Massagen oder Krankengymnastik können nur vom D-Arzt oder H-Arzt* vorgenommen werden.

Den gültigen Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger finden Sie hier oder unter [www.kvb.de/Praxis/Verordnungen/ Gesetzliche Grundlagen/ Sonstiges](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen/GesetzlicheGrundlagen/Sonstiges).

Hilfe erhalten Sie auch am **Service-Telefon Verordnung unter 01805 909290-30**

0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

* Ab 1. Januar 2011 werden keine Ärzte mehr als H-Ärzte beteiligt. H-Ärzte, die bis zum 31. Dezember 2010 beteiligt worden sind, werden auf Antrag nach Maßgabe der Durchgangsarzt-Anforderungen in der Fassung vom 1. Januar 2011 als Durchgangsarzt beteiligt. Wird die in den Anforderungen genannte Mindestfallzahl nicht erreicht, kann gleichwohl eine Beteiligung als Durchgangsarzt erfolgen, wenn dies zur Vermeidung der Gefährdung der Versorgung Arbeitsunfallverletzter in der Fläche erforderlich ist. (§ 30 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger)